

**Satzung  
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
in der  
Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach  
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 11.09.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach in seiner Sitzung am 10.09.2019 die folgende Satzung beschlossen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung) festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern – im Folgenden: Verbandsgemeindeverwaltung – festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

## **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 22.11.2017, außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 11.09.2019



( Klaus-Peter, Gittler )  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach**  
zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 TouBeitS - Betriebsartentabelle -

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
<b>A. Unterkunft:</b>			
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90%	9%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatziimmern ohne Frühstück	100%	20%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	10%
<b>B. Gastronomie:</b>			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	65%	9%
B03	Café, Eisdielen, Bistro	65%	9%
B05	Schankwirtschaft	65%	11%
B06	Weinstube; Straußwirtschaft	65%	16%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	65%	10%
<b>C. Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:</b>			
CA11	Wein u. Weinprodukte aus Eigenproduktion: Direktverkauf an ortsanwesende Endverbraucher (außer in eigener Gastronomie →B)	65%	9%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	9%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerb. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	30%	7%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	9%	6%
<b>D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</b>			
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	95%	17%
D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	95%	44%
D05	Spielautomatenbetrieb	15%	6%
D09	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	95%	12%
<b>E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</b>			
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachrichtungen (außer med. dent.); Heil-, Naturheilpraxis	1%	27%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung usw.)	7%	13%
EB04	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	9%	8%
<b>F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe):</b>			
<b>FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>			
FA06	Druckerei, Verlag	9%	7%
FA17	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A-E) des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA18	Versorgungsunternehmen, Energie-	9%	1%
FA19	Wein u. Weinprodukte aus Eigenproduktion (auch Kellerei u. Brennerei): übrige, d.h. nicht von Nr. CA11 erfasste Veräußerung (sämtliche Vertriebswege bzw. -medien)	4%	8%
FA20	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe	9%	7%
<b>FB. Bauwirtschaft:</b>			
FB03	Bauunternehmen	1%	10%
FB05	Elektroinstallation	1%	10%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	5%	14%
FB12	Schreinerei, Tischlerei	1%	10%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	8%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	1%	10%
<b>FC. Dienstleistungen</b>			
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	2%	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	20%	13%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	20%	16%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	2%	29%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Betriebe	9%	18%